

# Dafür steh' ich mit meinem Namen

*Wofür kann ein CIO persönlich zur Rechenschaft gezogen werden? Wie weit reicht seine Haftung, wo endet sie? Und wie können Manager mit diesem Damoklesschwert im Nacken ihren Job meistern?*

Von **Silvia Hänig\***

**S**paren auf Teufel komm' raus – das ist nicht immer die beste Idee. Denn manchmal wird diese Redewendung bittere Realität. In Teufels Küche kommt ein Unternehmen vor allem dann, wenn der IT-Sparzwang gültige Rechtsnormen, Sicherheitsanforderungen und Compliance-Gebote aushebelt.

Brandheiß wird die Sache, wenn der verantwortliche Manager für solche Verstöße auch noch persönlich haftet. „CIOs stehen heute täglich im Feuer und müssen ihr Haftungsrisiko bewusst minimieren“, warnen Armin Strauss und Hartmut Jaeger. Wie die Geschäftsleitungsmitglieder bei der PA Consulting Group betonen, ist das „kein einfacher Spagat“. Denn die klammen Budgets würden den CIO häufig in rechtliche Grauzonen zwingen: „So ist das Stopfen aller Risikoquellen eine fast unlösbare Aufgabe.“ Das gelte umso mehr, je schwieriger es werde, die weiter ausdifferenzierten rechtlichen Anforderungen im Blick zu behalten.

## Horrende Geldbußen drohen

Eins steht jedenfalls fest: Mehr denn je muss der Chief Information Officer oder IT-Leiter mögliche Gefahren frühzeitig erkennen, am besten sogar voraussehen. Sonst tappt er nur zu leicht in die persönliche Haftungsfalle. Die Folgen wiegen schwer, von horrenden Geldbußen bis zur fristlosen Kündigung. Und am Ende ist nicht nur das Image des CIO, sondern auch das des Arbeitgebers ruiniert.

Damit es dem CIO nach einem unbewussten Rechtsverstoß nicht gleich persönlich an den Kragen geht, muss er sich die Frage stellen, wann er handeln und welche

Sicherheitsschotten er schließen muss. Eine erste Antwort liefert der Anstellungsvertrag. Je nach Beschäftigungsverhältnis sieht das Gesetz unterschiedliche Haftungsarten vor. Ein wesentliches Kriterium ist dabei, ob der CIO als Mitglied der Geschäftsleitung oder als leitender Angestellter agiert.

## Im selben Umfang wie die Firma

„Einen CIO, der seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer nachgeht, treffen andere Pflichten als denjenigen, der das als Organ einer größeren Gesellschaft tut“, erläutert Rechtsanwalt Thomas Jansen von der Wirtschaftskanzlei DLA Piper. Ist der CIO ein Arbeitnehmer, so sind zwei Haftungskonstellationen denkbar, führt Jansen weiter aus: Zum einen stehe der IT-Leiter haftungsrechtlich gegenüber seinem Arbeitgeber in der Verantwortung. Zum anderen könne er gegenüber dem Auftraggeber des Arbeitgebers haften, also beispielsweise gegenüber einem externen Service-Provider.

Für den zweiten Fall gilt folgender Grundsatz: Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten verursachen, können nur im selben Umfang in Anspruch genommen werden wie ihr Arbeitgeber. Wenn also der Arbeitgeber nicht haftet, haftet auch der CIO nicht. Anders sieht es aus, wenn die Geschäftsleitung aufgrund eines Fehlers haftbar gemacht wird und den CIO eine Teilschuld trifft. „In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der IT-Manager ebenfalls zur Kasse geboten wird“, warnt Jansen.





Diese Konstellation ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern kann im Handumdrehen drückende Realität werden. Deshalb raten die PA-Consulting-Geschäftsführer Strauss und Jaeger jedem CIO zu absoluter Transparenz gegenüber der Geschäftsleitung. Im Fall einer IT-Initiative, etwa der Einführung einer neuen Software, sollte er sämtliche regulatorischen Rahmenbedingungen bestmöglich einhalten und alle Schritte umfassend dokumentieren: „Nur so lässt sich die operative Sicherheit erhöhen.“

### Lieber zu viel informieren

Wie wichtig es ist, interne Gremien regelmäßig einzubinden, weiß auch Bernd Neumann (Name von der Redaktion geändert). Der Group CIO eines großen Handelskonzerns agiert nach eigenen Worten „bei allen Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen“. Alles werde dokumentiert und die Geschäftsführung „eher zu viel informiert als zu wenig“.

Was aber, wenn er sich bei einer Entscheidung einmal nicht über die rechtlichen Konsequenzen im Klaren ist? In diesem Fall besteht immerhin die Gefahr einer persönlichen Haftung. Neumann begegnet ihr so: „Ich binde je nach Aufgabenstellung die interne Revision oder andere Organisationseinheiten zur Prüfung des rechtlichen Sachverhalts ein. Dabei dokumentiere ich nicht nur die Dinge, die ich entscheide, sondern gerade auch die, die ich nicht entscheide.“

### Lizenzen als Bumerang

Eine von Grund auf saubere Dokumentation ist zudem deutlich kosteneffizienter als der Versuch, die nötigen Unterlagen erst im Nachhinein und auf Nachfrage zusammenzutragen. Doch bei aller gebotenen Sorgfaltspflicht sollte die Nachweisverwaltung auch nicht ausufern. Der CIO markiert die Grenze: „Keinesfalls darf ein übersensibler Umgang mit potenziellen Haftungsrisiken die Handlungsfähigkeit lähmen.“ Schließlich sei der IT-Verantwortliche immer noch ein Business-Partner, sprich: „Er muss mit seiner Arbeit auf die Unternehmensziele einzahlen.“

Aber wie verhindert der CIO, dass Business-Entscheidungen als Haftungs-Bumerang auf ihn zurück schlagen? Das kann sehr schnell geschehen – beispielsweise, wenn der Kauf neuer Softwarelizenzen ansteht, das Budget

dafür aber knapp bemessen ist. Hier sind viele Unternehmen versucht, unlicenzierte Programme einzusetzen. Aber wer dieser Verlockung erliegt, spielt mit dem Feuer.

Nach Paragraph 99 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ziehen Lizenzverstöße unweigerlich eine persönliche Haftung nach sich, sofern der Lizenzeinsatz zum Aufgabenbereich des verantwortlichen CIOs gehört. Ob der IT-Manager als Geschäftsführer oder Angestellter fungiert, spielt keine Rolle. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. April 2008 (6 U 180/06) begründet schon die Kenntnis vom Einsatz nicht ordnungsgemäß lizenzierter Software die persönliche Haftung.

Tritt dieser Fall ein, so muss der verantwortliche Geschäftsführer unverzüglich aktive Maßnahmen ergreifen, um eine illegale Softwarenutzung zu verhindern. Das schlichte Verteilen eines Merkblatts zur Softwarenutzung reicht keinesfalls aus, um den Verantwortlichen zu entlasten. Wie das

**Alles dokumentieren:  
was entschieden wird –  
und auch, was nicht. \_\_\_\_\_**

OLG Karlsruhe unmissverständlich klärte, muss „durch geeignete Maßnahmen“ sichergestellt sein, dass auf den Computern eines Unternehmens nur lizenzierte Software installiert und eingesetzt wird. Für CIO Neumann steht deshalb das Prinzip Selbstschutz ganz klar über dem Prinzip Business-Entscheidung. Und das zieht er auch in der Praxis durch.

Zur Nagelprobe kam es, als er für sein Unternehmen Lizenzen einkaufen wollte, ohne dass dafür Geld vorhanden war: „Ich wusste, wenn die Softwarelizenzen nicht in ausreichender Menge vorhanden sind, hafte ich persönlich. Da habe ich mit Kündigung gedroht.“ Bewusst illegal zu handeln kam für ihn nicht in Frage.

### IT-Sicherheit und Datenschutz

Neben der Haftung für Lizenzverstöße sind auch Fehler beim Datenschutz und bei der IT-Sicherheit für den CIO tückisch. In beiden Fällen kann er persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Welche drastischen Konsequenzen bei datenschutzwidrigem Handeln drohen, zeigt ein heftig diskutiertes Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Berlin. ▶